

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Datum:  
16.03.2012

Geschäftszeichen:  
III 23.1-1.19.15-199/11

**Zulassungsnummer:**  
**Z-19.15-1762**

**Antragsteller:**  
**FLAMRO**  
**Brandschutz Systeme GmbH**  
Am Sportplatz 2  
56291 Leiningen

**Geltungsdauer**  
vom: **31. März 2012**  
bis: **31. März 2017**

**Zulassungsgegenstand:**  
**Kabelabschottung "System FLAMRO Wand BSB ..."**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90, S 60 oder S 30 nach DIN 4102-9**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und acht Anlagen.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.









## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1762

Seite 6 von 12 | 16. März 2012

- "Brandschutzblöcke FLAMRO BSB" bzw. "Brandschutzstopfen FLAMRO BSB"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1762
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.3

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kabelabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackung/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen<sup>4</sup> jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "System FLAMRO Wand BSB ..." der Feuerwiderstandsklasse S ... nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1762  
(Die Bezeichnung "Brandschutzblöcke" bzw. "Brandschutzstopfen" - in Abhängigkeit von der verwendeten Ausführungsvariante - und die Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90, S 60 bzw. S 30 sind entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand zu befestigen.

## 2.2.3 Einbauanleitung

Jede Verpackungseinheit der Formteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formteile nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

4

Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises











## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Verarbeitung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, erfolgen.

### 4.2 Ausbildung der Laibung bei Einbau in leichte Trennwände

#### 4.2.1 Kabelabschottung vom Typ "System FLAMRO Wand BSB Brandschutzblöcke"

Wahlweise darf bei leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2.1 auf die Ausbildung der Laibung mit Hilfe von Kleber nach Abschnitt 2.1.3 verzichtet werden, wenn umlaufend eine Bekleidung der Bauteillaibung - oberflächenbündig mit der Wandbeplankung - aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), Kalzium-Silikat-Platten oder Gipsfaserplatten ausgebildet wird (s. Anlagen 1 und 2). Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen und Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Kabelabschottung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist.

#### 4.2.2 Kabelabschottung vom Typ "System FLAMRO Wand BSB Brandschutzstopfen"

Bei Kernbohrungen in leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist innerhalb der Bauteilöffnung eine Laibung aus Rohrschalen aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), Kalzium-Silikat-Platten oder Gipsfaserplatten, deren Außendurchmesser maximal 1 mm weniger beträgt als der Außendurchmesser der Kernbohrung, auszuführen. Die Rohrschalen werden mit Hilfe von Gips, Ansetzbinder oder dem Kleber nach Abschnitt 2.1.3 mit den Schnittkanten der Bauteilöffnung verklebt. Eventuell vorhandene Fugen zwischen den Rohrschalen und der Wand sind mit Gips, Ansetzbinder oder dem Kleber nach Abschnitt 2.1.3 dicht zu verspachteln (s. Anlagen 3 und 4).

### 4.3 Aufleistungen oder Rahmen bei Einbau von Kabelabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 bei Wanddicken < 20 cm

#### 4.3.1 Kabelabschottung vom Typ "System FLAMRO Wand BSB Brandschutzblöcke"

Falls die Dicke der Wand im Bereich der Kabelabschottungen weniger als 20 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 25 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), Kalzium-Silikat-Platten oder Gipsfaserplatten rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Wanddicke mindestens 20 cm beträgt.

Die Aufleistungen sind wahlweise einseitig der Wand oder beidseitig der Wand anzuordnen, die Befestigung muss in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Wand erfolgen (s. Anlagen 1 und 5).

Wahlweise dürfen anstelle der Aufleistungen Rahmen aus mindestens 25 mm dicken und 20 cm breiten nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), Kalzium-Silikat-Platten oder Gipsfaserplatten innerhalb der Bauteilöffnung angeordnet werden (s. Anlage 5). Für diesen Einbaufall muss keine separate Schottlaibung gemäß Abschnitt 4.2.1 ausgebildet werden.

Die Fugen zwischen den Bauplatten und der Wand sind mit Gips, Ansetzbinder oder dem Kleber nach Abschnitt 2.1.3 zu verspachteln.

#### 4.3.2 Kabelabschottung vom Typ "System FLAMRO Wand BSB Brandschutzstopfen"

Falls die Dicke der Wand im Bereich der Kabelabschottungen weniger als 20 cm beträgt, sind beidseitig der Schottöffnung mindestens 25 mm dicke Aufleistungen oder Rohrschalen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF), Kalzium-Silikat-Platten oder Gipsfaserplatten aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Wanddicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlage 3).

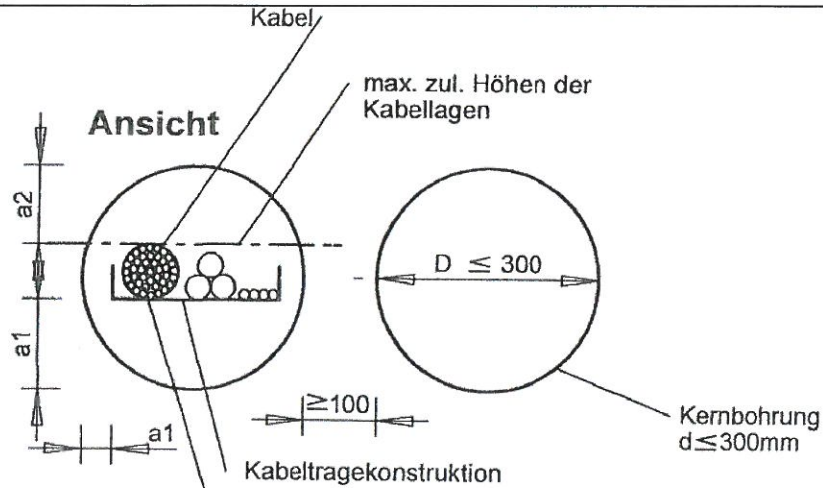






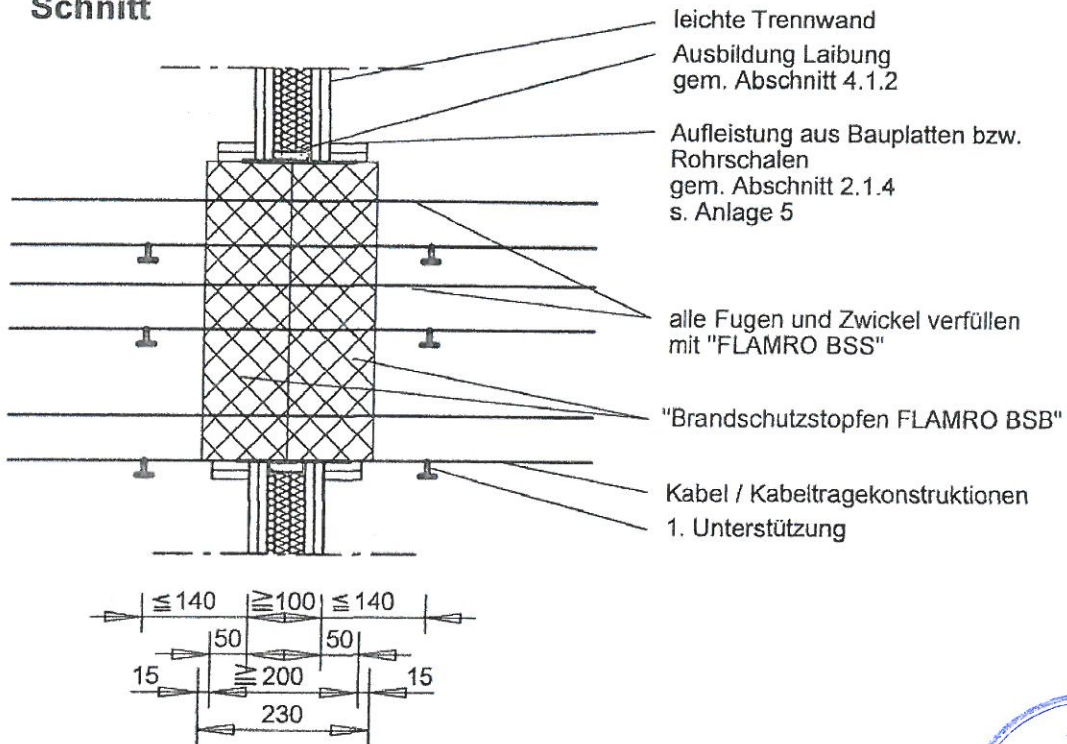






Bei Kabelabschottung der  
 Feuerwiderstandsklasse S90  
 brauchen die Zwickel nicht verfüllt zu werden

**Schnitt**



a1= Mindestarbeitsraum  $\geq$  0mm  
 a2= Mindestarbeitsraum  $\geq$  40mm

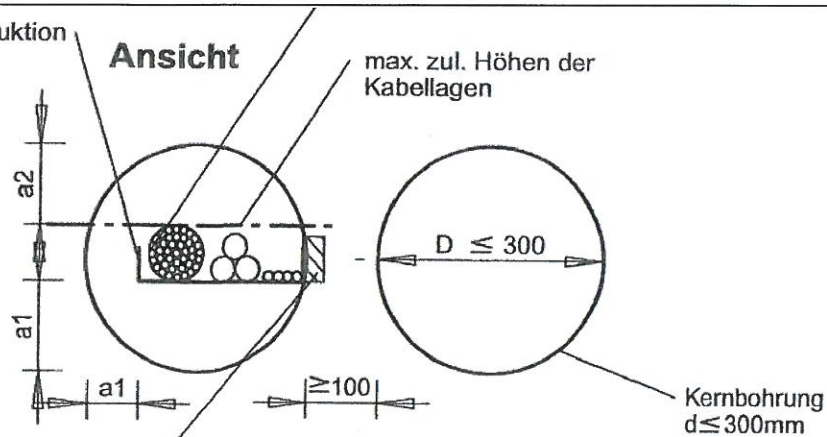
Maße in mm

Kabelabschottung "System FLAMRO Wand BSB ..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90, S 60 oder S 30 nach DIN 4102-9

System FLAMRO WAND BSB Brandschutzstopfen S 120 / S 90

Anlage 3

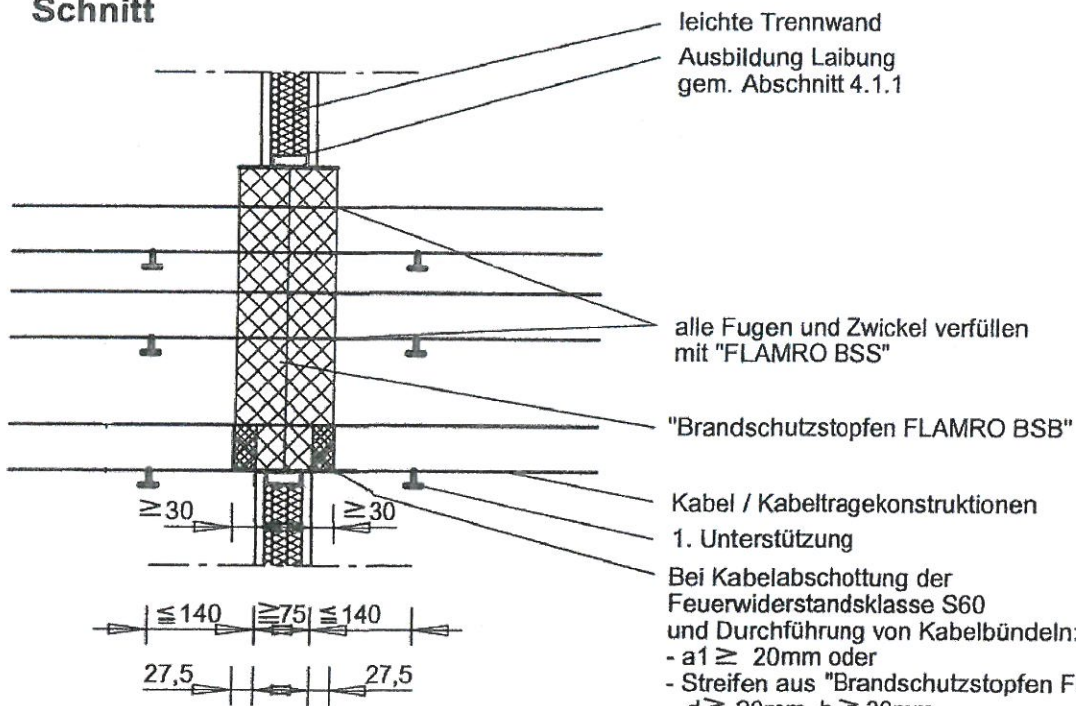
Kabeltragekonstruktion



Bei Kabelabschottung der Feuerwiderstandsklasse S60  
 und Durchführung von Kabelbündeln:

- $a1 \geq 20\text{mm}$  oder
- Streifen aus "Brandschutzstopfen FLAMRO BSB"  $d \geq 20\text{mm}$ ,  $b \geq 30\text{mm}$ ,

Schnitt



leichte Trennwand  
 Ausbildung Laibung  
 gem. Abschnitt 4.1.1

alle Fugen und Zwickel verfüllen  
 mit "FLAMRO BSS"

"Brandschutzstopfen FLAMRO BSB"

Kabel / Kabeltragekonstruktionen  
 1. Unterstützung

Bei Kabelabschottung der  
 Feuerwiderstandsklasse S60  
 und Durchführung von Kabelbündeln:

- $a1 \geq 20\text{mm}$  oder
- Streifen aus "Brandschutzstopfen FLAMRO BSB"  
 $d \geq 20\text{mm}$ ,  $b \geq 30\text{mm}$ ,

$a1 = \text{Mindestarbeitsraum} \geq 0\text{mm}$   
 $a2 = \text{Mindestarbeitsraum} \geq 40\text{mm}$



Maße in mm

Kabelabschottung "System FLAMRO Wand BSB ..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90, S 60 oder S 30 nach DIN 4102-9

System FLAMRO WAND BSB Brandschutzstopfen S 60 / S 30

Anlage 4









